



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at
Bezirk Spittal an der Drau /Kärnten

Zahl: 817/1/2009

V E O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 18.12.2009, Zahl: 817-1/2009, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle in Lind im Drautal ausgeschrieben werden.

Gemäß § 15 Abs. (3), Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. Nr. 85/2008 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008 und § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2008, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde Kleblach-Lind befindlichen Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

a) Grabstättengebühren für den Zeitraum von 10 Kalenderjahren.

aa) Einzelgrab	€ 95,--
bb) Familiengrab	€ 189,--
cc) Kindergrab für Kinder unter 5 Jahren	€ 32,--
dd) Kindergrab für Kinder über 5 Jahren	€ 47,--
ee) Urnengrab	€ 74,--

b) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Aufbahrung € 140,--.

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

4

Abgabefälligkeit

Die Abgabefälligkeit ergibt sich bei den Grabstätten gemäß § 2 (a) mit der Bewilligung des Nutzungsrechtes und bei Benützung der Aufbahrungshalle nach § 2 (b) binnen zwei Wochen nach erfolgter Inanspruchnahme.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 27.12.1994, Zahl: 817/1/1994, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Manfred Fleißner)

Amtstafel Kleblach-Lind

Angeschlagen am: 23.12.2009

Abgenommen am:

1 1. JAN. 2010

